

5192 ✓

- 2. NOV. 1954

Termine:

~~29.1.10~~

~~26.2.13~~

# Landgericht Hamburg

## Wiedergutmachungskammer

Berechtigte

Wetter geb. Kamm, Fda  
Bremen.: RA. Dr. Komers, Köln

Rückerstattungspflichtige

Deutsches Reich

Wert:

Wertfestsetzung Bl.

Züst. Bremen.: Finanzbehörde der  
Kanserstadt Hamburg

Rückerstattung  
betr. Baukaut

**5 WIS**

**65 / 19 54**

2. NOV. 1954

Weggelegt 19

— Aufzubewahren: — bis 19

— dauernd —

Vik

**617 / 50**

12

52

Vocaturk. *F. von der R. d. d. d. d.*

3. Dez. 1951

*29. 11. 51 am 11. 12. 51*

Von der Vernichtung sind auszuschließen Bl.

*90/92, 99/100*

Hamburg

den *24. JUL 1954* 19

*Müller*  
Justiz - ober - inspektor.

Kostenmarken oder darauf bezügliche Vermerke Bl.  
Vorschüsse (einschließlich der in Kostenmarken) Bl.  
Kostenrechnungen Bl.

Gemäß der Kostenverfügung geprüft bis Bl.

am

*24. JUL 1954*

19

*Müller*  
Justiz - ober - inspektor.

*Formen 2 ab  
au 3 ab  
Formen 1 ab  
bll. auf 10*

Beizkten und Beistücke:

*2. 2995 ✓  
2. 5664 ✓ - ab am 4/12 51, 100  
~~2. 5694~~  
2. 5692 ✓ - ab am 4/12 51, 100*

Das ~~Armenrechts~~  
Beschwerde-  
verfahren

*5/11/52*  
ist kostenfrei gem. Kap. 63 R. 63.

Hamburg, den 12. Feb. 1952

Geschäftsstelle  
des Hanseatischen Oberlandesgerichts  
Hamburg 36, Steinhilfsplatz 1

*Müller*  
Justizinspektor

Das ~~Armenrechts~~  
Beschwerde-

verfahren ist kostenfrei.

Hamburg, den - 5. April 1954

Geschäftsstelle Abt. 6  
des Hanseatischen Oberlandesgerichts

*Müller*  
Justizinspektor

91 - 39 - 71ST ROAD  
FOREST HILLS, L. I., N. Y.

5 ✖

23rd December, 1948.  
CONTROL COMMISSION  
FOR GERMANY (B. E.)  
27 DEC 1948  
CENTRAL CLAIMS  
REGISTRY

Zentralamt für Vermögensverwaltung,  
Bad Nenndorf, Land Niedersachsen,  
Germany, British Zone of Occupation.

Dear Sirs,

- (1) There is submitted herewith a Claim for Restitution of Property which has been subject to transfer in accordance with Paragraph 1 of General Order No.10 of 20th October, 1947.
- (2) The Claim covers only such property that is located in the British Zone of Occupation. On property located in the American Zone a separate claim is filed.
- (3) The claim is made in behalf of myself as well as in behalf of my 3 children: Margaret, Robert, and Eric. Margaret and Robert are Americans; Eric is a Canadian. Since our claim is based, for its major part, on identical facts it appears to be easier for you as well as for us to submit the claim in a consolidated form. The British Consulate in New York being short of forms "MGAF/C" we have been advised to use ordinary paper for filing the claim, showing individual items according to the paragraphs and sub-paragraphs of that form.

Yours faithfully,

*Ida Netter.*  
(Mrs) Ida NETTER -----

enc's

Registered Air Mail.  
\*\*\*\*\*

69

Have you already registered? No.

This form is completed in triplicate.

To the

Zentralamt für Vermögensverwaltung,  
Bad Nenndorf, Land Niedersachsen,  
Germany, British Zone of Occupation.

Claim for Restitution of Property which has been subject to Transfer  
in accordance with Paragraph I of General Order No.10 of 20th Oct.,1947.

LOCATION OF PROPERTY. See attached statements.

DESCRIPTION OF PERSONS MAKING CLAIM.

(a) Surname:

(1) NETTER ("Witwe"), "geborene Kahn, verwitwete Koch;

(2) Mrs Netter's 3 children:

(1a) (Mrs) MAYER, née Koch; and her husband;

(2a) ..... KOCH;

(3a) ..... KOCH.

(b) Christian Name(s):

(1) Ida;

(2)

(1a) Margarete Regina Charlotte; Paul Adolph;

(2a) Robert Bernhard Maximilian;

(3a) Otto Eric Alfred.

(c) Address:

(1) 91-39 71st Road, Forest Hills, L.I., N.Y., U.S.A; ✓

(2)

(1a) 91-39 71st Road, Forest Hills, L.I., N.Y., U.S.A;

(2a) 474 West 238th Street, New York 63, N.Y., U.S.A; ✓

(3a) c/o Canadian Broadcasting Corporation, 1236 Crescent,  
Montreal, P.Q., Canada. ✓

(d) Date and Place of Birth:

(1) 4th May, 1890; Frankfurt/M.;

(2)

(1a) 18th November, 1912; Frankfurt/M.;

4th Sept., 1907; Köln a/Rh.;

(2a) 11th April, 1918; Frankfurt/M.;

(3a) 31st August, 1919; Frankfurt/M.

I. IMMOVABLE PROPERTY. No claims in the British Zone.

II. MOVABLE PROPERTY. See attached statements.

NOTE: Legal papers and notices on our behalf will be accepted by:

Rechtsanwalt Dr. Anton Jones,  
Köln a/rh. (22c) (British Zone of Occupation),  
Weissenburgstr. 53 npt.

Dr. Jones has power-of-attorney to act on our behalf.

We certify that the above statement with its enclosures is true according to our knowledge and belief.

Signed: Ida Netter.  
(Mrs) Ida NETTER.

Paul Adolph Mayer.  
(Dr.) Paul Adolph MAYER.

Date: 23rd December, 1948.

REGISTERED AIR MAIL.

\*\*\*\*\*

~~10~~ X  
7

(Mrs) Ida NETTER.

II -- Movable Property.

I. Bankkonto bei M.M. Warburg & Co., Hamburg, Schliessfach 744.

Nach Arisierung der Firma Koch (dies ist die Firma meines verstorbenen Vannes, in der ich stille Gesellschafterin war) wurde mir bei Warburg am 18.11.38 ein Betrag gutgebracht von ..... RM 543,868.93 als Auszahlung meines Gesellschaftsanteils.

Ich erhielt niemals die freie Veruegung ueber diesen Betrag.

Das Konto unterlag drei voneinander unabhagigen Sperrungen:

- 1.) "gemess # 37a des Devisen-Gesetzes";
- 2.) "Aktenzeichen I 4 No. 3887, Regierungspraesident in Wiesbaden;"
- 3.) "Sicherungsanordnung der Zollfahndungsstelle Frankfurt/M. vom 17.11.38, Nr. F 3460/38 - GI/Bdt."

Von dem Konto ist nichts mehr vorhanden. Das Guthaben wurde im Lauf der Jahre aufgebraucht fuer diverse "Zahlungen" an diverse deutsche "Behorden" auf Grund diverser "Gesetze" und "Verordnungen". Anfaenglich mussten fuer Zahlungen aus dem Konto Genehmigungen der Sperrstellen eingeholt werden, selbst fuer erzwungene Zahlungen an offizielle deutsche Stellen. Beispiel: Ich musste aus dem Konto RM 152.100.- als "Suehneabgabe der Juden" zu Gunsten des Finanzamtes Frankfurt/M.-West, Steuer-Nr. 2/176 bereitstellen. Ich hatte indessen so wenig Veruegungsbe- rechtigung ueber mein Guthaben, dass die "Suehnezahlung" erst dann geleistet werden "durfte", nachdem die Sperrstellen die Zahlung genehmigt hatten. (Siehe Schreiben von Warburg, 19.12.38). Die Handhabung von Bankkonten unter solchen Bedingungen war natuergermaess mit erheblichen Mehrspesen verbunden. - Nachstehend werden einige der erheblicheren Zahlungen aus dem Konto aufgefuehrt. Ueber den Verbleib des Guthabens im einzelnen kann nicht mehr Rechnung erteilt werden, jedoch ist darauf hinzuweisen, dass es sich samt und sonders um Entziehung handelt. Das Guthaben bei Warburg wurde auf drei verschiedenen Konten gefuehrt:

- A1.) laufendes Sperrkonto;
- A2.) Verzinsungs-Sperrkonto;
- A3.) Suehne-Sperrkonto.

Die Bewegungen waren im einzelnen:

A1.) Laufendes Sperrkonto.

18.11.38.	Gutgeschrieben von Robert Koch, Frankfurt a/M.		543.868.93
23.11.	Uebertrag auf Konto A2		540.000.00
			3.868.93
24.12.	Zinsen		1.094.19
		Stand am 31.12.38:	4.963.12
	Zinsen	110.08	
	Spesen	2.00	108.08
	Zinsen	327.44	
	"	686.85	1.014.29
			<del>1.122.37</del>
			6.085.49
17.1.39.	Zahlung	3.652.50	
	Spesen	1.00	
	Uebertrag,		3.653.50
		Stand am 15.2.39:	2.431.99

*Folien  
halten*

(Mrs) Ida NETTER.

MGAF/C

II -- Movable Property, Page 2.

			Uebertrag	2.431.99	
23.2.39.	Zinsen	546.25			
23.	"	316.88		863.13	
				<u>3.295.12</u>	
23.	Sollzinsen	44.01			
27.3.	a/ Konversions-				
	kasse	272.37		863.13	
				<u>2.431.99</u>	
19.4.	v/ Konto Nr.2			100.000.00	
				<u>102.431.99</u>	
19.	a/ Deutsche Golddiskontbank			100.000.00	*1*
				<u>2.431.99</u>	
19.	a/ Warburg, fuer 1% Provision			1.000.00	
				<u>1.431.99</u>	
30.6.	Zinsen	7.76			
30.	Sollzinsen	42.78			
30.	Porti & Spesen *2*	8.50		43.52	
				<u>1.388.47</u>	
25.7.	Spesen	3.00			
15.8.	"	2.00		5.00	
				<u>1.383.47</u>	
24.	v. Konto Nr.2	....	85.000.00		
	a. Sparkasse Gevelsberg *2*		<u>85.000.00</u>	-	
				<u>1.383.47</u>	
	Zinsen und diverse kleine Eing & Ausgaenge				
	im 2. Halbjahr 1939			229.66Z	
				<u>1.613.13</u>	
	Diverse Ein- & Ausgaenge im 1. Halbjahr 1940			211.35	
				<u>1.824.98</u>	
12.4.40	a/ Staeddtische Burgerkasse Frankfurt/M. wegen				
	Pfaendungsverfuegung v. 2.4.40; Zeichen: Buchhalterei				
	9, Buchungs-Nr. 99325, ueber insgesamt RM 6.059 ....			1.824.98	
				<u>1.824.98</u>	

\*1\* Ich erhielt gegen diese Zahlung einen Betrag von 513.13.3.  
Dieser Betrag ist von dem Rueckerstattungsanspruch abzuziehen.  
\*2\* Rueckerstattung dieses Betrages von Warburg wird nicht beansprucht.

A2.) Verzinsungs-Sperrkonto.

23.11.38.	v/ Konto Nr. 1	.....			RM 540.000.00
15.12.	a/ Finanzamt Frankfurt/M.-West, Steuer-Nr. 2/176				
	w. Rate "Suehneabgabe der Juden"	.....			50.000.00
					<u>480.300.00</u>
22.	a/ Konto Nr. 3	.....			152.100.00
24.	Zinsen	.....	1.125.00		337.200.00
24.	a/ Konto Nr. 1	1.094.19			
24.	Sollzinsen	30.81	1.125.00		
		Stand am 3 1.12.38:			<u>337.200.00</u>
17.1.39.	a/ Frankfurter Bank *1*	.....			75.000.00
					<u>262.200.00</u>
				Uebertrag,	

(Mrs) Ida NETTER.

MCAF/C

II -- Movable Property, Page 3..

Uebertrag 262.200.00

10

23.2.	Zinsen	546.25	
23.	a/ Konto Nr.1.	<u>546.25</u>	
23.3.	Zinsen	546.25	
23.	a/ Konversionskasse	<u>546.25</u>	
	a/ Konto Nr. 1		<u>100.000.00</u>
			162.200.00
25.	Zinsen	564.46	
25.	a/ Konversionsk.	<u>564.46</u>	
24.5.	Zinsen	337.92	
24.	a/ Konversionsk.	<u>337.92</u>	
23.6.	Zinsen	337.92	
24.	a/ Konversionsk.	<u>337.92</u>	
			<u>162.200.00</u>
		Stand am 30.6.39: ....	162.200.00
24.7.	Zinsen	337.92	
24.	a/ Konversionsk.	<u>337.92</u>	
22.8.	a/ Berliner Handelsgesellschaft wegen Noderlandsche Standaardbank	27.000.00	
22.	a/ Internationale Treuhandgesellschaft, Berlin, Provision	<u>1.000.00</u>	28.000.00 *2*
			134.200.00
24.	a/ Konto I		<u>85.000.00</u>
			49.200.00
24.	Zinsen	337.92	
24.	a/ Konversionsk.	<u>337.92</u>	
24.	Sollzinsen	4.86	
24.	v/ Konto Nr.3	<u>4.86</u>	
		Stand am 24.8.39 ....	49.200.00
21.2.40.	a/ Konto Nr.1		<u>14.40</u>
			49.155.60
22.2.40	a/ Finanzamt Frankfurt/N.-West, Vollstreckungsstelle, wegen 5. Rate Judenvermoegensabgabe und Nebenforde- rungen; Pfaendungsverfuegung v. 16.2.40; 2/176-40		<u>49.155.60</u>

\*1\* Rueckerstattung dieses Betrages von Warburg wird nicht beansprucht.

\*2\* Diese beiden Zahlungen entsprechen, zum zugrundeliegenden Umrechnungskurs von \$1 - RM 2.46, einen Betrag von ..... \$11.382.11

Laut Genehmigungsbescheid der Devisenstelle Berlin vom 9. August 1939, Nr. 56355 Akte: A allg.rot Sachgebiet 42

A/Wa wurde ~~mir~~ mir hiervon insgesamt ausgezahlt 1.678.36

während der ueberschiessende Rest vorenthalten wurde, d.h. \$ 9.703.75

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

(Mrs) Ida NETTER.

MGAF/C

II -- Movable Property, Page 4.

A3.) Sühne-Sperrkonto.

22.11.38	v/ Konto Nr. 2 .....	RM 152.100.00
13.2. 39	a/ Finanzamt Frankfurt/M.-West, Steuer-Nr. 2/176, w. 2. Rate "Sühneabgabe der Juden" ..	<u>50.700.00</u> 101.400.00
23.	Zinsen .....	316.88
23.	Sollzinsen	<u>44.01</u> 272.87
23.	a/ Konto Nr. 1. ....	<u>272.87</u>
23.3.	Zinsen	<u>211.25</u>
23.	a/ Konversionskasse	<u>211.25</u>
24.4.	Zinsen	<u>218.29</u>
25.	a/ Konversionskasse	<u>218.29</u>
4.8.	a/ Finanzamt Frankfurt/,-West, Steuer-Nr. 2/176, w. 3. Rate "Sühneabgabe der Juden"; Teil	48.500.00
13.	-dito- " 2.200.00	<u>50.700.00</u> 50.700.00
24.	Zinsen .....	211.25
24.	Sollzinsen x2.10	
24.	dito 84.20	
24.	a/Konv.Kasse 124.95	<u>211.25</u>
24.6.	Zinsen	<u>105.63</u>
24.	a/ Konversionskasse	<u>105.63</u>
24.7.	Zinsen	<u>105.63</u>
24.	a/ Konversionskasse	<u>105.63</u>
15.8.	a/ Finanzamt Frankfurt/M.-West, Steuer-Nr. 2/176, w. 4. Rate "Sühneabgabe der Juden", fuer mich	<u>30.609.40</u> 20.090.60
15.	- dito - fuer Sohn Otto Erich (Eric) Alfred KOCH	<u>14.250.00</u> 5.840.60
24.8.	Zinsen ....	105.63
24.	Sollzinsen 35.05	
24.	a/ Konto Nr. 2. 4.86	
24.	a/ KonvKasse 65.72	<u>105.63</u>
	Stand am 31.12.39;	5.840.60
22.2.40.	a/ Finanzamt Frankfurt/M.-West, Vollstreckungsstelle, wegen 5. Rate Judenvermoegensabgabe und Neben- forderungen; Pfandungsverfuegung v. 16.2.40; 2/176-40	<u>5.840.60</u> 7.

2.- Sperrkonto No.6954 bei Sparkasse Gevelsberg i/Westf. RM 85.000.00 plus 4% Jahreszinsen seit 28.Aug.1939. Das Konto wurde errichtet am 28.Aug.1939 mit Genehmigung der Devisenstelle Münster i/Westf. und sollte teilweise in Hartwährung transferiert werden. Der grösste Teil des Betrages wurde entzogen durch die Deutsche Golddiskontbank und durch einige Werkzeugfabrikanten in und um Gevelsberg. Auskunft kann erteilt werden durch die Sparkasse und den zum Abwesenheitspfleger bestellten Rechtsanwalt Herbert Klein, Porz a/Rh. (Britische Zone), Rheinufer 14.

91-39 71ST ROAD  
FOREST HILLS, L. I., N. Y.

12/8 .Y.

31st March, 1949.

6/4/49  
*[Signature]*

Central Claims Registry,  
Property Control,  
186 R.Q., C.C.G. (B.E.),  
B.A.O.R. 5.

Dear Sirs,

File Nos. G/3002 and G/3062-  
Claim for restitution dated 23/12/1948-

I received your communication dated March 14th, 1948, postmarked 22nd March, 1949, in which you inform me that my above-captioned claim has been received but, as it relates partly to property in the U.S.-Zone, it has been forwarded to the relevant authority, and in which you advise me to immediately contact (in case I have not yet done so) the Central Filing Agency in Bad Nauheim.

While thanking you for your advice, I wish to inform you that I filed a parallel claim with the U.S. authorities in Bad Nauheim before expiration of the deadline, and I am glad to report that action has already been taken by them. Therefore, I would respectfully suggest that you have the papers returned which you sent them so that you, too, can take the necessary action on those items which concern the British Zone.

In addition, I beg to refer to your communication dated 27/1/1949 which bears the same signature as your communication dated March 14th, 1948. In your communication dated 27/1/1949, you acknowledge receipt of my claim dated 23/12/1948 and inform me that it has been given File No. G/3062; furthermore, you required some additional information in your letter which I furnished in my letter of 6th Feb. 1949. I believe that this additional information, in connection with my original claim, will enable you to take the appropriate steps but if there are any further details required I should be happy to submit them to you.

Yours faithfully,

*Ida Netter*

(Mrs) Ida NETTER.

By Air Mail.

(Mrs) Ida Netter.

91-39 71st Road,  
Forest Hills, L.I., N.Y.

14th June, 1949.

13

Central Claims Registry,  
Property Control,  
186 H.Q., C.C.G. (B.E.),  
B.A.O.R. 5.

Claim for Restitution dated 23/12/1948-  
File Nos. G/3002 & G/3062-

Auf meinen Wiedergutmachungsantrag gingen mir bisher folgende Mitteilungen von Ihnen zu:

- (1) 27.1.49: Eingangsbestätigung meines Wiedergutmachungsantrags, Aktenzeichen G/3062;
- (2) 14.5.49: Mitteilung daß mein Antrag, da er sich teilweise auf Werte in der U.S.-Zone beziehe, an die entsprechende Behörde weitergeleitet worden sei; (G/3002)
- (3) 2.5.49: Eingangsbestätigung meines Wiedergutmachungs-Antrags, unter Bezug auf mein Schreiben vom 31.3.49 (G/3062).

Inzwischen hat mir das Zentralmeldeamt in Bad Nauheim unter Akten-Nr.A-111-459 mit Schreiben vom 3.V.49 mitgeteilt, daß es den von Ihnen eingegangenen Antrag vom 23.12.48 an das Amt für Vermögenskontrolle und Wiedergutmachung in Frankfurt weitergeleitet habe.

Da mittlerweile auch für die Britische Zone ein Rückerstattungsgesetz erlassen worden ist, andererseits mein Antrag bei Ihnen nicht mehr vorliegt, so bitte ich Sie, meinen Antrag nach Rückerbittung von der U.S.-Behörde nunmehr bearbeiten zu wollen. (Soweit ich Rückerstattung von Werten in der U.S.-Zone beanspruche, hat die U.S.-Behörde darüber einen detaillierten Antrag meinerseits vorliegen. Es ist daher zweckmäßig, daß Sie von der U.S.-Behörde die sämtlichen Unterlagen zurückerbitten, die Sie ihr seiner Zeit weiterleiteten, und auf diejenigen Punkte meines Antrags tätig werden, die sich auf die Britische Zone beziehen.)

Mit bestem Dank für Ihre Bemühungen zeichne ich

Hochachtungsvoll

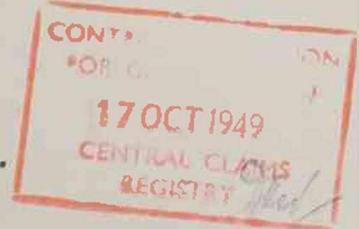
Ida Netter

Luftpost.

147

12. Oktober 1949.

Zentralamt fuer Vermoegensverwaltung,  
(20a) Bad Nenndorf,  
Germany. British Zone of Occupation.



Geschaeftszeichen: G/3062.

Zurueckkommend auf mein Schreiben vom 20. September 1949,  
tut es mir leid, Sie heute in dieser Sache nochmals be-  
laestigen zu muessen.

Bei Absendung meines Schreibens vom 20. Sept. 49 war mir  
entgangen, darauf hinzuweisen, dass entgegen Ihrem Brief  
vom 13.7.49 an mich anscheinend doch ein Teil meines An-  
trags auf Wiedergutmachung von Innen an das U.S.-Zentral-  
meideamt nach Bad Nauheim abgegeben worden ist, und dass  
dieser Teil die britische Zone betrifft. Das Amt in Nau-  
heim schrieb mir naemlich, es habe von "Bad Nenndorf" die  
Erlaeuterung zum "Konto Warburg" (enthalten in meinem Antrag  
vom 23.12.48) erhalten. Da die Konten Warburg sich in Ham-  
burg befinden, so handelt es sich bei diesem Teil meines  
Antrags m.E. zweifellos um Wiedergutmachung in der briti-  
schen Zone, und da mein Antrag fuer diese Konten jetzt bei  
den amerikanischen Wiedergutmachungsbehoerden vorliegt, so  
bitte ich Sie um gefl. Nachpruefung. Der Antrag betr. War-  
burg war enthalten in "Enclosure No.1" (4 Seiten), "Enclos-  
ure No.2" (4 Seiten), "Enclosure No.3" (2 Seiten), und "En-  
closure No.4" (1 Seite).

Da Sie selbst am 13.7.49 schreiben, dass die Bearbeitung in  
den verschiedenen Zonen getrennt erfolgt, so nehme ich an,  
dass die Behoerden in der amerikanischen Zone den von Ihnen  
erhaltenen Antragsteil nicht bearbeiten koennen. Meine An-  
nahme scheint auch deshalb zuzutreffen, weil die Wiedergut-  
machungsbehoerden in der amerikanischen Zone auf alle Punkte,  
die sich in der U.S. bearbeiten lassen, bereits taetig geworden  
sind, waehrend auf meinen Antrag, soweit er die britische Zone  
betrifft, bisher noch nichts erfolgt ist. Ich waere Ihnen da-  
her kuerserst dankbar, wenn Sie die abgegebenen Teile meines  
Antrags von Nauheim unter No. A 111459 zurueckkommen lassen und  
in Bearbeitung nehmen wuerden.

Mit bestem Dank fuer Ihre Bemuehungen,

Hochachtungsvoll

(Mrs) Ida Netter.

Air Mail

Der Oberfinanzpräsident  
Hamburg

Hamburg 11, 4. August 1950  
Rädingsmarkt 55 / Fernsprecher 84 10 04

21

O 5210 - N 86 - P 55 d

Es wird gebeten, dieses Geschäftszeichen, den Tag und  
Gegenstand dieses Schreibens in der Antwort anzugehen

An das  
Wiedergutmachung beim  
Landgericht Hamburg  
Hamburg 36

Eingangs  
am 11. AUG 1950  
mit 3 Anlagen



Betrifft: Rückerstattungssache: Frau Ida Netter und Kinder.

Bezug: Dort. Schreiben vom 22.6.50 Akt.-Zeich. Z 1642

Anlagen: - 2 -

Zu dem Antrage der Vorgenannten nehme ich, wie folgt, Stellung:

Die von dem Bankhause Brinckmann, Wirtz und Co., Hamburg, verwalteten Vermögenswerte der Frau Ida Netter, Frankfurt a.M., sind nach Mitteilung der genannten Bank vom 25.7.1950 am 22.2.40 vom Finanzamt Frankfurt-Main eingezogen worden.

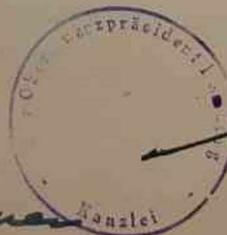
Danach haben sich die Vermögenswerte, soweit sich das feststellen läßt, vermutlich zuletzt in Frankfurt a.M. befunden. Ein Rückerstattungsantrag wäre daher gem. Art. 51 des Rückerstattungsgesetzes in Verbindung mit § 1 der 2. Verordnung zur Ausführung des REG bei dem Wiedergutmachungsamt in Frankfurt a.M. zu stellen. Ich bin mit der Angelegenheit nicht befasst gewesen.

Ich bitte, den Antrag zurückzuweisen.

Im Auftrag  
gez. Dr. Holdeigel

*Vermerk:*

*Dir. E. behält seine  
zuständigkeits des Vfg.  
Einer Erteil. d. Kammer  
soll aber nicht vorgegriffen werden.*



Beglaubigt

*[Signature]*  
Zollinspektor

*Dabei:*

- 1. 1. Entwurf Abwehr. an d. H. 3. K. u. d. H. N.*
- 2. An Vfg R verweisen*

Ausgefertigt am 15.8.50  
Gelesen am  
Abgesandt am

14. 8.

Wiedergutmachungsamt  
beim Landgericht Hamburg

Hamburg 36, den 15. August 1950  
Sievekingplatz, Ziviljustizgebäude  
(Anbau) II. Stock Zimmer 740  
Fernsprecher: 35 17 31

Geschäftsnummer: Z. 1642

(Bitte bei allen Antworten  
und Eingaben angeben)

B e s c h l u s s .

=====

In der Rückerstattungssache

der Frau Ida Netter geb. Kahn

Antragsteller

Bevollmächtigter R.A. Dr. Anton Cones, Köln/Rhein, Weissenburgerstr. 53 hp  
~~Zustellungsbevollmächtigter~~ //

gegen

das Deutsche Reich, Zustellungsbevollmächtigte gemäss Artikel 53 des  
britischen Militärregierungsgesetzes Nr. 59: die Finanzbehörde der  
Hansestadt Hamburg, Hbg. 36, Gänsemarkt 36 Antragsgegner

(O 5210-N 38 V 7  
~~Bevollmächtigter~~

ist eine gütliche Einigung - über folgende Punkte - nicht zustande  
gekommen.  
das Bankkonto M.M. Warburg & Co.

Das Wiedergutmachungsamt verweist deshalb die Sache, soweit sie  
~~strittig~~ geblieben ist, an die Wiedergutmachungskammer des Landge-  
richts Hamburg (Art. 55 REG).

gez.: Möring, Dr.  
Regierungsrat



Für richtige Ausfertigung:

*Mil*  
(Justizangestellter)

Vordruck Wi. 12  
(Verweisung an die Wiedergut-  
machungskammer nach Art. 55  
Abs. 1 REG).

2. März 1951

36

Dr. C/B.

An das  
Wiedergutmachungsamt beim Landgericht

H a m b u r g 36  
Sievkingplatz, Ziviljustizgebäude -Anbau-

Betrifft: Rückerstattungssache Dr. Paul A. Mayer und  
Margarete geb. Koch, Forest Hills N.Y.

Aktenzeichen: V/Z 2995 - 1 und 2



1. Unter Bezugnahme auf meine mündliche Versprache vom 26.2.1951 teile ich mit, dass in den Akten IX 617/50 der Wiedergutmachungskammer Hamburg u.a. der Rückerstattungsanspruch von Frau Margarete Mayer bez. eines Bankkontos bei (Warburg & Co.) Brinckmann, Wirtz & Co. mit einem Ausgangsbetrag von RM 169.788,74 behandelt wird.

Sollte sich die Identität dieses RM-Anspruchs mit dem in den Akten V Z 2995 insoweit ergeben, lege ich nahe, in den letzteren Akten die weitere Bearbeitung insoweit vorerst einzustellen.

2. Damit dürfte auch die dortige Anfrage vom 30.1.1951 erledigt sein.

Ich möchte übrigens annehmen, dass nicht das Bankhaus Brinckmann, Wirtz & Co. Rückerstattungspflichtig ist, sondern das Deutsche Reich.

3. Was die Frage des Umzugsgutes angeht, so dürfte die vollständige Aufstellung des Inhalts der beiden Lifts sowohl bei der Oberfinanzdirektion als auch bei der Firma Brasch & Rothenstein, jetzt:

Harry W. Hamacher, Frankfurt/M., Neue Mainzertrasse 25 (deren Aktenzeichen: Br/O 739/W/48/38), wahrscheinlich auch bei dem Auktionator v. Mirsen vorliegen. Ich bitte, der OFD aufzugeben, diese Liste vorzulegen, ferner, dieselbe Liste bei Brasch & Rothenstein sowie bei v. Mirsen anzufordern. Alsdann mag ein Sachverständiger den Wert ermitteln. Falls die OFD bereit ist, einen Betrag von RM 15.000,- als Wertentschädigung für den Inhalt der Lifts anzuerkennen, erkläre ich mich hiermit einverstanden. Im anderen Falle muss ich auf Rückerstattung des höheren Wertes bestehen.

Was den wirklichen Wert angeht, so erlaubt schon der sicherlich den wirklichen Wert nur zum Teil erreichende Versteigerung Erlös von RM 8.408,35 einen Schluss darauf. Wenn die Berechtigten ferner allein als Kosten der Verschiffung RM 7.702,10 aufwandten, so lässt auch dies einen Schluss auf den Wert zu.

Ausserdem ist klar, dass auswandernde Juden zur damaligen Zeit lediglich Sachen von hohem spezifischem Wert verladen, damit sie wenigstens etwas ins Ausland retteten, womit sie wieder anfangen konnten.

97 u

Sobald eine genaue Aufstellung des Inhalts der Lifts dort ein-  
geht, darf ich um zwei Abschriften - ggf. auf meine Kosten -  
bitten.

4. Der Betrag von RM 2.100,-, den Harry W. Mascher (früher:  
Brasch & Rothenstein) am 22.3.1941 an die Gestapo überwiesen  
haben, resultiert wahrscheinlich aus der Rückzahlung der Ver-  
sicherungsprämie. Die Versicherung der vorgenannten beiden  
Lifts war nämlich rückgängig gemacht worden, weil die Lifts,  
obwohl sie im Freihafen lagerten, dennoch vor der Beschlag-  
nahme standen. Die Prämie ist nicht an die Antragsteller, son-  
dern offenbar an die Gestapo gezahlt worden.

Ich bitte, derGFD die Vorlage der Begleitunterlagen der Fa.  
Mascher aufzugeben bzw. Harry W. Mascher zum vorgenannten  
Aktenzeichen um Aufklärung zu ersuchen.

Ich lege der GFD nahe anzuerkennen, dass die Schadenersatz-  
pflicht des Reichs zumindest auch in Höhe dieser RM 2.100,-  
festgestellt wird.

5. Meine Mandanten beanspruchen zu allen Beträgen 6% Jahres-  
zinsen.

120.000.  
gez. Dr. Comes  
Rechtsanwalt  
BRINCKMANN, WITTE & CO.

49

Landgericht Hamburg,  
1. Wiedergutmachungskammer.

Dieser Beschluß ist rechtskräftig. - 7586 -

Teil - Beschluß.

In der Rückerstattungssache

- 1.) der Ida N e t t e r geb. Kahn verwitwete Koch,  
91 - 39 - 71st Road, Forest Hills, L.I.N.Y.
- 2.) Margarete Regina Charlotte Mayer geb. Koch,  
91 - 39 - 71st Road, Forest Hills, L.I.N.Y.
- 3.) Robert Bernhard Maximilian Koch,  
474 West 238th Street, New York 63, N.Y.,
- 4.) Otto Eric Alfred Koch,  
c/o Canadian Broadcasting Corporation,  
1236 Crescent, Montreal, P.Q., Canada.  
Antragsteller,

Bevollmächtigter: Rechtsanwalt  
Dr. Comes, Köln, Weißenburgstraße 53,  
gegen

das D e u t s c h e R e i c h,  
gesetzlich vertreten durch die Hansestadt  
Hamburg - Finanzbehörde -, diese vertreten  
durch die Oberfinanzdirektion,  
Hamburg 11, Rödingsmarkt 85,

Antragsgegner,

hat das Landgericht Hamburg, 1. Wiedergutmachungs-  
kammer, nach mündlicher Verhandlung durch fol-  
gende Richter:

- 1.) Landgerichtsdirektor Dr. Joost,
- 2.) Landgerichtsrat Dr. Warmbrunn,
- 3.) Landgerichtsrat Engelschall

am 29. November 1951 beschlossen:

I. Unter Abweisung von Zahlungsan-  
sprüchen in DM wird festgestellt, daß

1 Wik 617/50.

4 Ausf. an Park  
in Altona  
L A. +  
Z. A. in 116  
- 3. Dez. 1951

5.12.51

7.12.51

Rechtskraftzeugnis

de er 67 J

1. Grund

2. Besch

3. (S 706, 2 ZPO.)

12. AUG. 1957

Justizoberinspektor

das Deutsche Reich verpflichtet ist,  
a) der Antragstellerin zu 1) den Verlust  
der folgenden Beträge zu ersetzen:

Judenvermögensabgabe:

50.700.-- RM	.....	19. Dezember	1938
50.700.-- RM	.....	15. Februar	1939
48.500.-- RM	.....	4. Mai	1939
2.200.-- RM	.....	13. Mai	1939
30.609,40 RM	.....	15. August	1939
54.996,20 RM	.....	22. <sup>April</sup> <del>September</del>	1940

Kapitaltransfer Golddiskontbank

94.000.-- RM ..... 24. April 1939

b) dem Antragsteller zu 4) den Verlust  
des folgenden Betrages aus Judenvermögens-  
abgabe zu ersetzen 14.250.-- RM.  
Zeitpunkt des Verlustes: 15. August 1939.

II. Die Entscheidung über die weiteren  
Ansprüche bleibt vorbehalten.

G r ü n d e :

Die Antragstellerin zu 1), die früher in Frank-  
furt wohnhaft war und kurz vor Kriegsbeginn Deutschland  
verlassen hat, ist die Mutter der Antragsteller zu 2) bis  
4). Sämtliche Antragsteller sind Juden. Sie waren an der  
Firma Robert Koch in Frankfurt beteiligt, die 1938 arisiert  
wurde. Aus dem Erlös ihrer Beteiligung an der Firma ~~wurde~~  
wurden der Antragstellerin zu 1) am 18. November 1938  
543.868,93 RM ausbezahlt und auf ein neueingerichtetes  
Sperrkonto bei der Firma M.M. Warburg & Co. überwiesen.  
Nach Auskunft der Rechtsnachfolgerin von Warburg, der Fir-  
ma Brinkmann Wirtz & Co. wurde über das Sperrkonto folgen-  
dermaßen verfügt:

18.11.1938	Zahlung von der Firma Robert Koch, Frankfurt	543.868,93 RM
15.12	a/ Finanzamt Frankfurt/M.-West Steuer-Nr. 2/176	
	1/1. Rate der Judenvermögensabgabe	50.700.-- RM
v/	Zinsen für 1938 ./.. Gebühren	1.094,19 RM
	Stand am 31.12.1938	494.263,12 RM

10.1.1939	a/ Steuerkasse der Israelitischen Gemeinde, Frankfurt/M.	3.652,50 RM
16.1.	a/ Frankfurter Bank, Frankfurt/M. eigenes Kto.	75.000.-- RM
13.2.	a/ Finanzamt Frankfurt a/M.-West w/2.Rate	50.700.-- RM
25.4.	a/ Deutsche Golddiskontbank, Berlin, Kapitaltransfer Abschlag 94%	100.000.-- RM
25.4.	a/ <del>Provision</del> Provision <i>Wauhauf</i>	1.000.-- RM
4.5.	a/ Finanzamt Frankfurt/M.-West w/3.Rate	48.500.-- RM
13.5.	a/ dito	2.200.-- RM
	v/ Diverse Ein- und Auszahlungen einschl.Zinsen für 1.Halbjahr 1939	<u>1.121,37 RM</u>
	Stand am 30.6.1939	214.331,99 RM

15.8.	a/ Finanzamt Frankfurt/M.-West w.Judenvermögensabgabe Ida Netter und Otto Koch	44.859,40 RM
22.8.	a/ Berliner Handels-Ges., Berlin, w/Türkentransfer	<u>27.000.-- RM</u>
22.8.	a/ Internationale Treuhand Ges. w/Provision	1.000.-- RM
28.8.	a/ Sparkasse Gevelsberg und des Amtes Enneppe für Sonderkonto Hauer-Industrie	85.000.-- RM
	v/ Diverse Ein- und Ausgänge einschl. Zinsen für das 2.Halbjahr 1939	<u>181,14 RM</u>
	Stand am 31.12.1939	56.653,73 RM

22.4.1940	Finanzamt Frankfurt/M.-West Pfändungsverfügung v.16.2.40, Steuer-Nr.2/176 w/5.Rate und Nebenforderungen	54.996,20 RM
	v) Diverse Ein- und Ausgänge	211,85 RM
12.4.	a/ Städt.Bürgerkasse, Frankfurt/M., Pfändungsverfügung v.2.4.40 über 6.059.-- RM w/Bürgersteuer 1936, 1938 und 1938 und Zuschläge	1.824,98 RM

Für die Antragsteller zu 2) bis 4) wurden ebenfalls aus den Erlösen ihre Beteiligung an der Firma Koch Sperrkonten bei der Fa. M.M.Warburg & Co. eingerichtet und zwar für die Antragstellerin zu 2) in Höhe von 169.788,74 RM für den Antragsteller zu 3) in Höhe von 164.607,60 RM und für den Antragsteller zu 4) in Höhe von 262.713,86 RM.

Wegen der Firma Robert Koch haben die Antragsteller unter dem Aktenzeichen Wi - Ffm - 067 vor dem Wiedergutmachungsamt Frankfurt a/M. ein Rückerstattungsverfahren durchgeführt

durchgeführt. Am 21. April 1949 wurde ein Vergleich geschlossen, nach dessen Inhalt die Antragsteller wieder als Kommanditisten beteiligt wurden. Der Vergleich enthält die folgende Bestimmung:

§ 4

"Die Gruppe HEILBRUNN (Antragsteller) verpflichtet sich, alle Ansprüche, die sie als vom Naziregime Verfolgte gegen irgend eine Stelle in Deutschland (Land oder sonst eine Behörde oder juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechtes oder gegen eine natürliche Person) deshalb hat, weil sie über den von den Kommanditisten BOSCH und Familie GRAGES im November 1938 ihr zur Verfügung gestellten Betrag von RM 1.600.000.-- nicht frei verfügen konnte, jedoch nur in Höhe von RM 1.034.000.-- im eigenen Namen, jedoch im Einvernehmen mit der Gruppe BOSCH und Familie GRAGES gegenüber der zuständigen Stelle geltend zu machen und alles, was sie auf Grund dieser Ansprüche erhält, an BOSCH zu 3/4 und an Familie GRAGES zu 1/4 abzuführen."

Wegen der Konten bei M.M. Warburg & Co. haben die Antragsteller frist- und formgerecht Rückerstattungsansprüche aus Gesetz Nr. 59 beim Zentralamt in Bad Nenn-  
dorf angemeldet. Das Wiedergutmachungsamt Hamburg hat wegen des Kontos der Antragstellerin zu 1) von 543.868,93 RM unter dem Aktenz.: Z. 1642 den Anspruch dem Antragsgegner zugestellt und durch Beschluß vom 15. August 1950 insoweit die Sache an die Kammer verwiesen. Wegen der oben bezeichneten Konten der Antragsteller zu 2), 3) + 4) schweben vor dem Wiedergutmachungsamt Hamburg Verfahren unter den Aktenzeichen V Z.2995, III. Z.5664 + III Z. 5692. - Die Antragsteller haben ferner vorsorglich ihre Ansprüche wegen sämtlicher Konten auch beim Zentralmeldeamt für die amerikanische Besatzungszone angemeldet. Das Verfahren schwebt

inso-

51

insoweit vor dem Amt für Vermögensverwaltung und Wiedergutmachung in Frankfurt a/M. unter dem Aktenz.: Wi - Ffm - A - 4325 (7). Das Verfahren in Frankfurt a/M. ruht jedoch zur Zeit auf Antrag der Antragsteller, da sie mit Schriftsatz vom 29. Januar 1951 mitgeteilt haben, daß wegen der Konten in Hamburg Verfahren laufen.

Bezüglich der einzelnen Positionen des Kontos der Antragstellerin zu 1) haben die Antragsteller ausgeführt, daß sie Rückerstattung des Betrages von 75.000.-- RM, der am 16. Januar 1939 nach Frankfurt a/M. überwiesen wurde, im gegenwärtigen Verfahren nicht beanspruchen. Für die über die Deutsche Golddiskontbank transferierten 100.000.-- RM hätte die Antragstellerin zu 1) lediglich  $\pm$  513.13,3 und für die über die Berliner Handelsgesellschaft transferierten 27.000.-- RM  $\pm$  1.678,36 im Ausland ausgezahlt erhalten. Die am 15. August 1939 für die Judenvermögensabgabe überwiesenen 44.859,40 RM seien zur Höhe von 30.609,40 RM für die Antragstellerin zu 1) und in Höhe von 14.250.-- RM für den Antragsteller zu 4) bezahlt worden.

Der Antragsgegner hat  
Abweisung.

beantragt. Die Vermögenswerte hätten sich zuletzt in Frankfurt a/M. befunden. Die Wiedergutmachungskammer Hamburg sei örtlich zu nicht zuständig. Im übrigen handelt es sich bei den geltend gemachten Ansprüchen nicht um feststellbare Vermögenswerte im Sinne des Rückerstattungsgesetzes.

Vor der Wiedergutmachungskammer hat ein Termin stattgefunden, in dem den Parteien Gelegenheit zur mündlichen Erörterung des Streitstoffes gegeben wurde. Bei der Entscheidung haben dem Gericht die Akten Wi - Ffm - A - 4325 (7) des Wiedergutmachungsamtes Frankfurt a/M. und ferner die Akten V Z. 2995, III Z. 5664 und III Z. 5692 des Wiedergutmachungsamtes ~~vorgelegen~~ vorgelegen.

Der Rückerstattungsanspruch aus Gesetz Nr. 59 ist zumindest in dem Umfange begründet, als ihm nach dem Tenor dieses Beschlusses stattgegeben wurde.

Auszugehen war bei der Entscheidung davon, daß im gegenwärtigen Verfahren Wik 617/50 nur über die Ansprüche  
der

der ~~Verfahren~~ ~~Wik~~ ~~617/5~~ Antragsteller entschieden werden kann, die im Zusammenhang mit Auszahlungen aus dem Konto der Antragstellerin zu 1) in Höhe von 543.868,93 RM stehen. Nur insoweit ist im jetzigen Verfahren der Rückerstattungsanspruch dem Antragsgegner zugestellt worden, und nur insoweit wurde die Sache an die Kammer verwiesen. Wegen der Konten der Antragsteller zu 2) bis 4) schwelen unter den obengenannten Aktenzeichen getrennte Verfahren vor dem Wiedergutmachungsamt Hamburg, die sich mit den im jetzigen Verfahren verlangten Beträgen in keinem Punkte überschneiden. Falls die Antragsteller zu 2) bis 4) wegen ihrer Konten eine Entscheidung wünschen, müssen sie vor dem Wiedergutmachungsamt Verweisung an die Kammer beantragen.

Bei der Entscheidung war ferner davon auszugehen, daß die Wiedergutmachungskammer Hamburg örtlich zuständig ist, da sich das Konto der Antragstellerin zu 1) hier befunden hat. Die Gefahr einer Doppelentscheidung besteht nicht; das Verfahren in Frankfurt a/M. ruht zur Zeit auf Antrag der Antragsteller unter Hinweis auf das hiesige Verfahren. Eine Entscheidung in Frankfurt a/Main ist nicht ergangen und auch im Hinblick auf das Hamburger Verfahren nicht zu erwarten. Das erkennende Gericht wird die Verweisung nach Hamburg anregen. Im übrigen steht es dem Antragsgegner frei, durch Eingaben nach Frankfurt eine Doppelentscheidung zu verhindern.

Desgleichen steht dem Rückerstattungsanspruch nicht entgegen, daß das Konto der Antragstellerin zu 1) den Verkaufserlös ihrer Beteiligung an der 1938 arisierten Firma Robert Koch darstellt. Zwar haben die Antragsteller auch Rückerstattungsansprüche wegen der Firma Robert Koch geltend gemacht. Insoweit ist aber mit den Erwerbern ein Vergleich abgeschlossen worden. Aus dem im Tatbestand dieses Beschlusses wiedergegebenen § 4 des Vergleichs ergibt sich, daß die Entschädigungsansprüche gegen das Reich nicht an die Erwerber abgetreten sind. Es wurde vielmehr ausdrücklich festgelegt, daß die Antragsteller berechtigt sein

sein sollen, die Entschädigungsansprüche wegen des nicht zur freien Verfügung bezahlten Kaufpreises im eigenen Namen geltend zu machen. Die Erwerber der Firma Robert Koch können sich nicht an den Antragsgegner halten. Gegen die Aktivlegitimation der Antragsteller als Inhaber der Entschädigungsansprüche bestehen demnach keine Bedenken.

Daß die Einforderung der Judenvermögensabgabe eine ungerechtfertigte Entziehung im Sinne der Art. 1 + 2 REG darstellte, bedarf keiner weiteren Ausführungen. Bei den geltend gemachten Ansprüchen handelt es sich auch um feststellbare Vermögenswerte im Sinne des Rückerstattungsgesetzes. Zwar sind die eingezogenen Gelder durch Vermischung mit den Geldern des Reiches untergegangen. Da es jedoch für den Begriff der Feststellbarkeit eines Vermögensgegenstandes im Sinne des Rückerstattungsgesetzes nicht auf den Zeitpunkt der Rückerstattung sondern auf den der Entziehung ankommt, ist das Deutsche Reich gemäß Art. 26 Abs. 2 REG zum Schadensersatz verpflichtet.

Wie das Hanseatische Oberlandesgericht in ständiger Rechtsprechung entschieden hat, geht der Schadensersatzanspruch aus Art. 26 Abs. 2 REG auf einen Reichsmarkbetrag, der dem Wert des eingezogenen Vermögens entspricht. Eine Umstellung dieses Reichsmarkbetrages auf die jetzt gültige DM-Währung kann nach § 14 UG nicht erfolgen, da die Umstellung der Reichsverpflichtungen einer späteren gesetzlichen Regelung vorbehalten ist. Dieser Auffassung kann nicht entgegengehalten werden, daß das Rückerstattungsgesetz später als das Umstellungsgesetz in Kraft getreten ist und daß es sich bei den Schadensersatzansprüchen um sogenannte Wertansprüche handelt, die unabhängig von der Währungsreform auf jeden Fall im Verhältnis 1:1 umgestellt werden müssen. Wird in einem außerhalb der Rückerstattung liegenden gewöhnlichen Schadensersatzprozeß gegen den Fiskus geklagt, so können die zu zahlenden DM-Beträge aus zur Verfügung stehenden öffentlichen Mitteln beglichen werden. Bei den Ersatzansprüchen rassisch und politisch Verfolgter handelt es sich um Forderungen in Höhe von mehreren Milliarden DM. Es handelt sich nicht um einzelne Ersatzansprüche, die im Rahmen des

gewöhn-

gewöhnlichen öffentlichen Haushaltes ihre Befriedigung finden können, sondern <sup>um einen</sup> in Fragenkomplex, der den öffentlichen Haushalt erheblich belastet und eine gesetzliche Regelung finden muß. Dieser gesetzlichen Regelung kann nicht durch einzelne, möglicherweise voneinander abweichende Entscheidungen der verschiedenen Wiedergutmachungskammern in der britischen Zone vorgegriffen werden. Die Antragsteller müssen folglich die künftige Entschädigungsgesetzgebung abwarten. Es konnte nur die Feststellung einer Schadensersatzverpflichtung des Reiches in Reichsmark in Betracht kommen.

In tatsächlicher Beziehung besteht zwischen den Parteien nach dem Ergebnis der Auskunft der Firma Brinkmann, Wirtz & Co. über die Höhe der geleisteten Beträge für die Judenvermögensabgabe aus dem Konto der Antragstellerin zu 1) kein Streit. Insoweit konnte unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen <sup>an</sup> der aus dem Beschlusstenor ersichtliche Feststellungsbeschluß ergehen.

Begründet ist auch der Schadensersatzanspruch, den die Antragstellerin zu 1) mit der Begründung erhebt, daß ihr für die über die Deutsche Golddiskontbank transferierten 100.000.-- RM im Ausland nur £ 513.13.3 ausgezahlt wurden. Wie sich aus der Auskunft der Firma Brinkmann Wirtz & Co. ergibt, betrug der Transferabschlag 94%. Der Antragstellerin zu 1) ist demgemäß ein Schaden von 94.000.-- RM entstanden. Die Deutsche Golddiskontbank hat den Transfer <sup>um</sup> im Auftrage für Rechnung des Reichswirtschaftsministeriums durchgeführt. Wie der Kammer aus einem Schreiben der Treuhandverwaltung der Deutschen Golddiskontbank vom 22. Januar 1951 in der Sache Vg. 4339 bekannt ist, wurden die einbehaltenen Differenzbeträge (Disagio) <sup>ein</sup> ~~an~~ (Sammelkonto des Reichswirtschaftsministeriums) gutgeschrieben, über das nur dieses Ministerium das Verfügungsrecht hatte. Der Differenzbetrag von 94.000.-- RM ist demgemäß dem Reich zugeflossen. Da die Antragsteller als Juden zur Auswanderung gezwungen wurden, ist auch die Einbehaltung des Differenzbetrages von 94.000.-- RM als eine Verfolgungsmaßnahme anzusehen. Auch insoweit ist der

Antragsgegner gemäß Art. 26 Abs.2 REG zum Schadensersatz verpflichtet. Über die Umstellung des Betrages von 94.000.-- RM gilt dasselbe, was oben zur Frage der Judenvermögensabgabe ausgeführt wurde.

Wegen sämtlicher weiterer Beträge, die in der Beschlußformel nicht ausdrücklich aufgeführt sind, ist die Sache noch nicht zur Entscheidung reif. Die erforderlichen weiteren Ermittlungen ergeben sich aus dem gleichzeitig erlassenen Erläuterungsbeschluß der Kammer.

Die Kostenentscheidung hat das Gericht aus Zweckmäßigkeitsgründen der Endentscheidung vorbehalten.

*[Handwritten signatures]*